

SATZUNG

über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Stadt Gummersbach vom 15.02.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW 2003, S. 95), der §§ 1 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW 2003, S. 93) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 14.02.2012 folgende Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Notunterkünften und Übergangsheimen beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Notunterkünfte und Übergangsheime

- (1) Die Stadt Gummersbach errichtet und unterhält:
 - a) Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen
und
 - b) Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Notunterkünfte und Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Gummersbach und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Notunterkünfte und Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Notunterkünfte und die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Gebäude regelt.

Satzung Notunterkünfte

§ 3

Einweisung und Benutzung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Notunterkunft oder ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Notunterkunft oder in ein Übergangsheim erhält der Benutzer:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die zugewiesene Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck der Benutzungsordnung der Notunterkünfte bzw. der Übergangsheime,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder bestimmter Räume, wie z. B. Einzelzimmer für Alleinstehende, besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Notunterkunft oder innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Gebäude in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Gebäude gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Notunterkunft oder ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Gebäudes zu beachten und
 2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Gebäudes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und er damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Gebäudes oder die Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. die Unterkunft mindestens einen Monat lang nicht benutzt hat,
 5. mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr in Höhe eines Betrages in Rückstand geraten ist, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht,und wenn eine hierdurch evtl. eintretende Obdachlosigkeit anderweitig beseitigt werden kann.
- (5) Der Benutzer hat die Notunterkunft oder das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,

Satzung Notunterkünfte

2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

Im übrigen richten sich die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnungen der Gebäude nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Notunterkunft oder des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle der Zwangsräumung gemäß Abs. 5 Satz 2 endet das Benutzungsverhältnis in dem Zeitpunkt, in dem die Unterkunft der Stadt wieder in einem für die Einweisung anderer Personen geeigneten Zustand zur Verfügung steht.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und betriebenen Notunterkünfte und Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personen, die in die Notunterkunft oder das Übergangsheim eingewiesen wurden oder die eine Unterkunft in diesen Gebäuden ohne bzw. nach Widerruf einer Einweisung in Anspruch nehmen (Benutzer).
- (3) Bewohnen mehrere Personen eine Wohneinheit (Unterkunft), wird die Gebühr für jede Wohneinheit nur einmal erhoben. Alle Bewohner der Wohneinheit tragen die Benutzungsgebühr dann zu gleichen Teilen.
- (4) Alle volljährigen Personen, die in einer freiwillig begründeten häuslichen Gemeinschaft miteinander in der zugewiesenen Wohneinheit wohnen, haften als Gesamtschuldner für die von allen Mitgliedern der freiwillig begründeten häuslichen Gemeinschaft zu zahlende Gebühr.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Notunterkunft oder des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt bzw. in den Fällen des § 3 Abs. 6 Satz 2 in dem dort genannten Zeitpunkt.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Gebäude, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird jeder einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag (Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses) werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden

Satzung Notunterkünfte

erstattet.

- (8) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (9) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte

- (1) Die Benutzungsgebühren für Notunterkünfte werden je Quadratmeter Wohnfläche der zur ausschließlichen Benutzung durch eine oder mehrere Personen zugewiesenen Wohneinheiten erhoben, wobei auf volle Quadratmeter aufgerundet wird.

Die Gebühren betragen monatlich pro qm Wohnfläche in den Notunterkünften:

- a) 51647 Gummersbach, Großenbernberger Str. 8 6,33 €
- b) 51645 Gummersbach, Mühle 38 7,83 €

- (2) Die entstehenden Nebenkosten wie z.B. Wassergeld, Kanalgebühren, Müllabfuhrgebühren, Versicherungskosten und Verwaltungskosten sind bereits anteilig in den Benutzungsgebühren enthalten.

Darüber hinaus sind in den Benutzungsgebühren für die Unterkunft Großenbernberger Str. 8 die Stromkosten enthalten.

§ 6

Benutzungsgebühren für die Übergangsheime

- (1) Die Benutzungsgebühren für Übergangsheime werden entsprechend der jeder Person tatsächlich zur Verfügung stehenden Wohnfläche im Sinne des § 42 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II.BV) ermittelt, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren betragen monatlich 9,52 € pro Quadratmeter Wohnfläche in den Übergangsheimen 51647 Gummersbach, Am Fahrlöh 10/12 (10, 10b, 12, 12b).
- (3) Die entstehenden Nebenkosten, wie z. B. Wassergeld, Kanalgebühren, Müllabfuhrgebühren, Versicherungskosten, Strom und Verwaltungskosten sind bereits anteilig in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 7

Gebühreermäßigung und Gebührenerlass

Der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung oder Beitreibung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Stadt Gummersbach vom 09.11.1994 in der Fassung der Artikelsatzung zur Aktualisierung ortsrechtlicher Vorschriften und Anpassung an den Euro vom 07.12.2001 außer Kraft.